



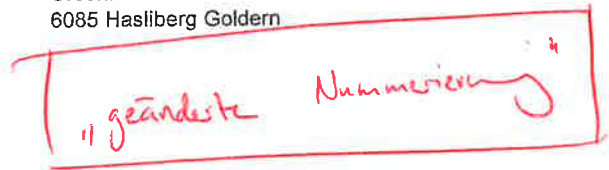
Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
oundr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey  
+41 31 636 01 53  
isabelle.menetrey@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Hasliberg  
Urserni 331 C  
6085 Hasliberg Goldern



G.-Nr.: 2019.JGK.2711

1. September 2020

**Hasliberg; Teilrevision Ortsplanung, Änderung BauR, BMBV und Gewässerräume,  
zweite Vorprüfung  
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20.04.2020 ist bei uns die Teilrevision Ortsplanung, Änderung BauR, BMBV und Gewässerräume mit folgenden Akten zur 2. Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Gewässerraum
- Baureglement
- Erläuterungsbericht

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- LANAT, Abteilung Naturförderung
- LANAT, Fischereinspektorat
- Amt für Kultur, Denkmalpflege
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

**1. Allgemeines zur Vorprüfung**

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 und 4 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Teilrevision Ortsplanung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung.

## 2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung der baurechtlichen Grundordnung beabsichtigt die Gemeinde Hasliberg den Gewässerraum eigentümerverschrieben festzulegen. Gleichzeitig erfolgen die technische Umsetzung der BMBV und neue Bestimmungen zu den Antennenanlagen und der Grünzone.

Die Anpassung der baurechtlichen Grundordnung wurde dem AGR bereits zu einer ersten Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 14. November 2019. Eine Vielzahl von Genehmigungsvorbehalten wurde in der vorliegenden Planung (2. Vorprüfung) berücksichtigt. Es bestehen jedoch immer noch mehrere Genehmigungsvorbehalte.

Gemäss Überweisungsschreiben vom 15.04.2020 beabsichtigt die Gemeinde Hasliberg in gewissen Punkten von der «zurzeit gelebten Genehmigungspraxis in Sachen BMBV» abzuweichen. Dies insbesondere bei den Bestimmungen betreffend vorspringender Gebäudeteile und bei der (Nicht-) Berücksichtigung von Abgrabungen bezüglich des Berechnens der Fassadenhöhen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass dieses Vorgehen nicht zulässig ist. Die Vorgaben aus der BMBV sind zwingend einzuhalten.

## 3. Materielle Genehmigungsvorbehalte

### 3.1 Gewässerraum

In diesem Kapitel werden neben unseren Rückmeldungen, insbesondere diese des OIK und der ANF wiedergegeben. Zur Veranschaulichung und als Zusammenfassung sind die Genehmigungsvorbehalte des OIK planerisch dargestellt und liegen dem Fachbericht des OIK bei.

#### Abstimmung Gewässernetz

Gemäss Ziffer 3.7.1 des Erläuterungsberichts existieren im Gebiet Käserstatt im Bereich der Bergstation keine (eingedolten) Fliessgewässer. Auf dem Zonenplan Gewässerraum 1:5'000 vom April 2020 sind im Bereich der Bergstation jedoch weiterhin zwei eingedolte Fliessgewässer eingezeichnet.

Das Gewässernetz im Gebiet Käserstatt ist zu bereinigen. Gewässer, die nicht existieren, sind auf dem Plan weder als eingedolte, noch als offene Gewässer darzustellen. Für alle offenen und eingedolten Gewässerabschnitte, die nach der Bereinigung verbleiben, sind die Gewässerräume auszuscheiden (vgl. Beilage «Planänderungsantrag Gewässerraum Käserstatt»).

## Festlegung Gewässerraum

### Rytilouwenen: Gebiet Gummen

Im Bereich der Murgangnetze an der Rytilouwenen im Gebiet Gummen wurde - trotz Lage im Sömmerungsgebiet - ein Gewässerraum ausgeschieden. Diese Murgangnetze an der Rytilouwenen erfüllen eine wichtige Funktion für den Hochwasserschutz am Hasliberg.

Der Gewässerraum ist aber nicht ausreichend gross ausgeschieden worden, weshalb die Schutzbauten nicht vollumfänglich innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.

Im Bereich der bestehenden Murgangnetze ist der Gewässerraum zu erhöhen (vgl. Beilage «Planänderungsantrag Murgangnetze Gummen»).

### Hoflüölouwenen und Alpbach

Die Gewässerräume des Hoflüölouwenen und Alpbach werden nach wie vor unter den gesetzlich geforderten Breiten ausgeschieden. Wir weisen Sie darauf hin, dass Gewässerräume aufgrund einer starken Verbauung und aufgrund eines Kulturlandverlusts nicht reduziert werden können. Die Gewässerräume des Hoflüölouwenen und Alpbach sind daher den minimal geforderten gesetzlichen Gewässerräumen anzupassen.

### Erhöhung Gewässerraum zu Gunsten der Ufervegetation

Wie im Fachbericht vom 9. September 2019 gefordert, wurde an den darin beschriebenen Abschnitten der Gewässerraum zu Gunsten der Ufervegetation vergrössert. Ob die Überprüfung einer Erhöhung des Gewässerraums zu Gunsten der Ufervegetation an allen Gewässern vorgenommen wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Die Erhöhung des Gewässerraums ist grundsätzlich bei allen Gewässern zu überprüfen und im Erläuterungsbericht zu kommentieren.

Gestützt auf das Orthofoto muss der Gewässerraum mindestens an den folgenden Gewässern, auf einzelnen Teilstrecken, erhöht werden:

- Alpbach im Bereich der Parzellen Nrn. 76, 773, 274, 1259 und 1077

### Freihalteflächen statt Gewässerentwicklungsraum

Beim Wasserbauplan Hochwasserschutz Milibach / Alpbach, der nach dem Hochwasser vom August 2005 genehmigt und umgesetzt wurde, wurde im Gebiet Reuti am Milibach ein Geschiebeablagerungsplatz geschaffen. Im genehmigten Wasserbauplan ist ein Überflutungsgebiet gemäss Art. 7 Abs. 4 WBG sowie Art. 6 WBV festgesetzt worden.

Die Bezeichnung und die Definition "Gewässerentwicklungsraum" in Art. 20a GBR sind für das Überflutungsgebiet nach Wasserbauprojekt nicht präzise genug. Überflutungsgebiete dürfen nur ausgeschieden werden, wo keine Menschen und Tiere erheblich gefährdet werden und keine grossen Sachschäden zu erwarten sind (Art. 7 Abs. 4 WBG). Folglich sind im Perimeter des Überflutungsgebiets Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen oder hohe Sachwerte aufweisen, nicht zulässig. Zudem dürfen keine Bauten und Anlagen, die die Wirkung des Überflutungsgebiets bezogen auf die Gefahrenminderung reduzieren, erstellt werden. Alle Bauvorhaben innerhalb des Überflutungsgebiets gemäss Wasserbauplan erfordern zwingend den Beizug der zuständigen Fachstelle (TBA, OIK I).

Das Überflutungsgebiet bezweckt u.a., dass ein bestimmter Perimeter langfristig von Bauten und Anlagen freigehalten werden kann. Im vorliegenden Fall besteht keine wasserbauliche Absicht, dass sich das Gewässer in diesem Perimeter selbstständig entwickeln kann oder dass es aktiv verändert werden soll. Der Begriff "Gewässerentwicklungsraum" ist irreführend.

Demzufolge ist Art. 20a GBR anzupassen: Der Begriff "Gewässerentwicklungsraum" ist durch "Freihaltegebiet" zu ersetzen. Im Zonenplan Gewässerraum ist zudem die Ausdehnung des Freihaltegebiets so weit zu vergrössern, dass es das ganze Überflutungsgebiet gemäss Wasserbauplan umfasst, soweit dieses über den Gewässerraum hinausragt (vgl. Beilage «Planänderungsantrag Überflutungsgebiet Dosterstrecke Lengnacker, Reuti», insbesondere Parzelle Nr. 1280).

### 3.2 Antennenanlagen, Art. ~~56~~ GBR

Art. 57a

Der Genehmigungsvorbehalt aus der 1. Vorprüfung bleibt bestehen:

Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nr. 100.2015.87 vom 7. Januar 2016 E. 7.1 muss der Umfang der Gebiete erster Priorität, in denen Antennen erstellt werden können, genügend sein. In besagtem Entscheid waren nur die Arbeitszonen als Gebiete erster Priorität für die Erstellung von Antennen vorgesehen. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen und den Absatz betreffend den Gebieten erster Priorität zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Art. 57a

In Absatz 3 von Art. ~~56~~ GBR regelt vorliegend die Gemeinde Hasliberg, dass im Ortsbildschutzgebiet und im Umkreis von 100 m davon, dem Landschaftsschongebiet, der Lagerschutzzone, der Geländekammer sowie bei Baudenkmalen Antennenanlagen grundsätzlich nicht zugelassen sind bzw. nur unter strikten Bedingungen.

Als Gebiete erster Priorität werden in Absatz 4 ausserhalb des dauernd bewohnten Gebietes die Zonen für öffentliche Nutzungen exkl. der ZöN B Bildung, die Zonen für Sport und Freizeitanlagen, sowie die Zonen mit Planungspflicht mit demselben Hauptnutzungszweck genannt.

Problematisch ist jedoch nun, dass beide in der Gemeinde enthaltenden ZPP dem Wohnen dienen. Sie scheiden daher als Gebiete erster Priorität aus. In den ZSF der Gemeinde sind die baupolizeilichen Masse ungenügend, um darin Antennenanlagen auszuscheiden. Auch in diesen können daher keine Antennenanlagen erstellt werden. Schliesslich können auch in den ZöN Parkplätze, ZöN Skipisten und ZöN Parkplatz Twing aufgrund ungenügender baupolizeilicher Masse keine Antennen erstellt werden.

Durch den Wegfall vieler dieser Zonen ist es äusserst fraglich, ob der Umfang der Gebiete erster Priorität (um Antennen zu erstellen) der Gemeinde genügt. Nach Konsultation der momentan gültigen Zonenpläne erscheint der Umfang ungenügend. Hinzu kommt, dass durch Abs. 3 auch weitere ZöN (mit genügenden baupolizeilichen Massen) nicht in die erste Priorität fallen, da sie innerhalb der Ortsbildschutzgebiete oder unter 100 m zu diesen liegen. Die Gemeinde muss daher die Gebiete in der ersten Priorität nach Abs. 4 GBR überarbeiten. Unter Umständen sind weitere Zonen als Gebiete mit erster Priorität zu bestimmen. Die Hotelzonen könnten sich beispielweise eignen. Schliesslich ist auch zu überprüfen, ob nicht auch die ZöN B Bildung aufgenommen werden soll. Gemäss Rechtsprechung sind gesundheitliche Aspekte keine Gründe, um die Erstellung von Antennen zu verhindern. Aus den oben genannten Gründen sind die Gebiete erster Priorität nochmals zu überarbeiten.

Art. 57a

Zusätzlich gelten für Art. ~~56~~ GBR folgende Genehmigungsvorbehalte:

Absatz 4: Was ist «mit demselben Hauptnutzungszweck» gemeint? Bedeutet dies (wie vorher aufgeführt), dass in diesen ZPP keine Wohnnutzung vorhanden sein darf? Dies muss präzisiert werden.

Absatz 7: Antennenanlagen dürfen nicht nur im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung erweitert werden. Dies muss auch im Rahmen des Fernmeldegesetzes möglich sein. Der Absatz ist folgendermassen anzupassen: «Bestehende Antennenanlagen dürfen im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung erweitert und weiterhin genutzt werden.»

#### 4. Formelle Genehmigungsvorbehalte

##### 4.1 Eingedolte Gewässer

Die Gemeinde Hasliberg hat auf die Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern im Landwirtschaftsgebiet teilweise verzichtet. Es gilt jedoch dort wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, ist die genaue Lage von eingedolten Gewässern zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuschneiden. Hinsichtlich der Lesbarkeit des Zonenplans erscheint es nicht zielführend, eine «Zerstückelung» der Gewässerräume vorzunehmen.

Folgende Gewässerräumen müssen angepasst werden, da sie entweder nur bruchstückhaft ausgeschieden wurden oder in der Nähe bestehender Infrastruktur verlaufen:

- Oberschwendibächli und Zuflüsse
- Staldibächli
- Niederschwendibächli und Zufluss
- Zufluss Undersydebächli (2658219 / 1178214)

##### 4.2 Zonenplan Gewässerraum

Auf der Parzelle Nr. 986 wurde ein Gewässerraum vermasst, der entsprechende Korridor jedoch nicht eingezeichnet. Der Korridor ist zu ergänzen.

Entlang der Gemeindegrenze, wenn nur die Hälfte abgebildet ist, muss die halbe Breite des Gewässerraums ebenfalls vermasst werden.

##### 4.3 Baureglement

Titelseite	Es ist unklar, warum auf der Titelseite «Ergänzte 1. Vorprüfung (Ergänzung Antennen)» steht. Dies ist zu präzisieren.
Art. 17	WG 2 gibt es nicht mehr (siehe Bemerkung zu Art. 42 nachfolgend) Art. 44
Art. 20a	Vgl. Ausführungen unter «Freihalteflächen statt Gewässerentwicklungsraum»
Art. 24 Abs. 2	Analog Abs. 1 ist die «mittlere Gebäudehöhe» durch «Fassadenhöhe traufseitig» zu ersetzen.
Art. 25 Abs. 1	Dieser Absatz ist nicht BMBV-konform und muss angepasst werden. Gemäss Art. 10 BMBV dürfen vorspringende Gebäudeteile höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinausragen. Sie dürfen, mit Ausnahme der Dachvorsprünge, das zulässige Mass (für die Breite), beziehungsweise den zulässigen Anteil bezüglich des zugehörigen <b>Fassadenabschnitts</b> von 50% nicht überschreiten.
Art. 25 Abs. 1bis	Fassadenanteil ist durch Fassadenabschnitt zu ersetzen.  Vordächer ersetzen durch Dachvorsprünge. Die Bestimmung macht keinen Sinn. Wenn die vorspringenden Gebäudeteile höchstens 1.20 m vorspringen dürfen, muss nicht erwähnt werden, dass die vorspringenden Gebäudeteile höchstens 1.60 bzw. 2.50 m in den Grenzabstand hineinragen dürfen.
Art. 25 Abs. 1ter	Die Formulierung «ein- resp. rückspringen» ist anzupassen. Der Rücksprung darf max. 1 m betragen.
Art. 27a Abs. 1	Da die Gemeinde effektiv Attikageschosse zulässt, ist hier Art. 18 Abs. 1 BMBV wörtlich zu übernehmen.
Art. 27a Abs. 2	Die Umschreibung Untergeschoss ist nicht richtig. Die Formulierung ist wie folgt anzupassen: «Das Untergeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die Oberkante des fertigen Bodens

Art. 23

Art. 25

		des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht 1.20 überschreitet».
Art. 29	<del>Art. 27a</del> Abs. 3	Die Kniewandhöhe von 1.0 Meter wurde durch eine Kniestockhöhe von 1.0 Meter ersetzt. Aufgrund der differenzierten Messweise von Kniewand- und Kniestockhöhe sollte die Bestimmung ein Mass von ca. 1.30 Meter enthalten.
Art. 36	<del>Art. 28</del> Abs. 1	Gemäss BMBV müssen Abgrabungen auf eine Fassadenseite beschränkt werden. Ansonsten tritt das Untergeschoss zu stark in Geltung. Dies ist entsprechend anzupassen.  Wir weisen Sie darauf hin, dass Kellertreppen, welche parallel zur Fassade angeordnet werden und keine Anböschungen benötigen, auch auf den anderen Fassadenseiten zulässig sind (Kellertreppen, welche lediglich von einer Betonmauer umfasst sind und lediglich eine Geschosshöhe mit normalem Trittvhältnis aufweisen; ca. $A+2 \times S=65$ ). Diese werden nicht als Abgrabungen betrachtet.  Wir weisen Sie zudem darauf hin, dass die Bestimmungen über Abgrabungen nicht für die Definition der Geschossigkeit gelten.
Art. 30	<del>Art. 28</del> Abs. 2	Es handelt sich hier um eine komplizierte Formulierung. Müssen a) und b) kumulativ erfüllt sein? Zudem stimmt die Skizze A6 nicht mit der Bestimmung überein. Ausserdem handelt es sich nicht nur eine Umsetzung der BMBV, sondern eine wesentliche Veränderung der Bestimmung. Vorher war 1.0 Meter Hangzuschlag zulässig – neu sind es deren 2.0 Meter. <del>Art. 28</del> ist grundsätzlich zu überprüfen. Art. 30
Art. 32	<del>Art. 30</del> Abs. 2	«Fassadenlänge» ist durch «giebelseitigen Fassadenabschnitt» zu ersetzen.
Art. 32	<del>Art. 30</del> Abs. 4	Der Verweis auf den Anhang A3 ist zu prüfen.
Art. 34	<del>Art. 31</del> Abs. 1b	Bei Lauben handelt es sich um vorspringende Gebäudeteile. Wenn sie über den ganzen Fassadenabschnitt angebracht werden, sind sie der Gebäudelänge anzurechnen. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.
Art. 34	<del>Art. 31</del> Abs. 2b	In Ortsbildschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 30% der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dachaufbauten auf gut einsehbaren und für die Gebäudeansicht wichtigen Dachflächen von schützenswerten Bauten sind untersagt. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.  Die Breite der Dachaufbaute hat sich nicht nach der «Gebäudelänge» zu richten, sondern nach dem «darunterliegenden Fassadenabschnitt». Dies ist anzupassen.
Art. 35	<del>Art. 36</del>	Marginalie WG 2 (siehe Bemerkung zu <del>Art. 42</del> BauR nachfolgend). Art. 44
Art. 43a	<del>Art. 41</del>	In der Grünzone (Art. 79 Abs. 2 BauG) dürfen nur Bauten errichtet werden, die für die Pflege der Grünzone nötig sind. Andere Bauten kann die Gemeinde daher nicht erlauben, auch keine baubewilligungsfreien Bauten. Die Gemeinde hat die in Grünzonen möglichen Anlagen daher anzupassen. Erschliessungen sind in einer Grünzone ebenfalls nicht möglich. Sofern für eine Erschliessung Fläche einer Grünzone beansprucht werden muss, muss diese umgezont werden. Der Absatz ist anzupassen.  Einleitend und in Bst. f. ist der Begriff «überirdisch» durch «oberirdisch» zu ersetzen.  Gebäude sind keine Anlagen. Nur Anlagen sind gemäss einleitendem Satz gestattet. Zudem dürfen sie nur erstellt werden, wenn sie für die Pflege der Grünzone nötig sind (Art. 79 Abs. 2 BauG).  «GBR» ist durch «BauR» zu ersetzen.

<del>Art. 42</del> Art. 44	Da die Geschosshöhe nicht mehr definiert wird, lautet die Bezeichnung nicht WG 2, sondern WG. Dies ist im gesamten Baureglement und im Zonenplan anzupassen.  Bei der Legende: GL = Gebäudelänge. Das Wort Gebäudebreite ist zu streichen.
A3	Die Skizze A3, der Text und die Berechnung sind zu überprüfen.
A6	Die Skizzen sind zu überprüfen.
B1	Der Verweis auf <del>Art. 47</del> BauR ist falsch. Die «Läger- und Algebäude» sind in Art. 49 (Abs. 3) BauR verankert. Dies ist anzupassen. Art. 51
C1	ZPP 1 Ziffer 2: Zum Verweis auf Art und Mass der Nutzung gemäss WG 2 siehe Bemerkung zu <del>Art. 42</del> BauR. Art. 44
C2	ZöN B, Ziffer 3 / ZöN W+S+K, jeweils Ziffer 2: Zum Verweis auf Art der Nutzung der WG 2 siehe Bemerkung zu <del>Art. 42</del> BauR. Art. 44  ZöN P+Q: «Nebenbauten» sind durch «An- und Kleinbauten» zu ersetzen.  ZSF cc Abs. 3: Feste Bauten ist durch Gebäude zu ersetzen.

#### 4.4 Erläuterungsbericht

1.4	«Die in der vorliegenden OP-Teilrevision vorgenommenen materiellen Anpassungen durchbrechen die Planbeständigkeit der Grundordnung 2012 nicht.»: Diese Aussage trifft in dieser allgemeinen Art nicht zu. Lediglich geringfügige materielle Änderungen lösen keine neue Planbeständigkeit aus. Sofern es sich um erhebliche Änderungen handelt, läuft die Frist ab Genehmigung von neuem (bspw. Streichung Geschossigkeit in Regelbauzonen und Ausnützungsziffer oder neuer Antennenartikel; siehe Ausführungen in Kap. 2.3.1 EB). Im Rahmen einer späteren Änderung wird das AGR von Amtes wegen prüfen, ob eine Verletzung des bundesrechtlichen «Grundsatzes der Planbeständigkeit» nach Art. 21 Abs. 2 RPG vorliegt! Der Text ist zu präzisieren.  Die Ausführungen zum Mehrwertabgabereglement (MWAR) stehen im Widerspruch zu den Ausführungen in Kap. 1.1.3 EB. Die Gemeinde muss dies klären und den EB in sich stimmig formulieren.
-----	--

## 5. Empfehlungen und Hinweise

### 5.1 Baureglement

<del>Art. 47</del> Art. 49	Bitte wie folgt ergänzen: Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz. Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile. Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einer Baugruppe liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.
<del>Art. 57</del> Art. 58	Der Artikel ist veraltet und mittlerweile ein klarer Verstoss gegen Art. 18a RPG, Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD und Art. 17 KEnG.

## 5.2 Erläuterungsbericht

### 5.2.1 Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums

Wie an der konstruktiven Sitzung zwischen dem Planer, dem Fischereinspektorat und der Abteilung Naturförderung diskutiert, hat die Abteilung Naturförderung eine Kurzanleitung erarbeitet für die Beurteilung, was aus Sicht ANF sehr kleine Gewässer sind. Die entsprechende Anleitung befindet sich im Anhang. Das Kriterium, ob ein Gewässer in der 25'000er Karten eingetragen ist oder nicht, stellt zwar ein Hauptkriterium dar, ist aber entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht nicht das einzige Kriterium. Daher bitten wir die Gemeinde den genannten Kriterienkatalog aus der angehängten Kurzanleitung im Erläuterungsbericht aufzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei sehr kleinen Gewässern ohne Gewässerraum die Bestimmungen gemäss ChemRRV eingehalten werden müssen. Das heisst, in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von allen Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) und deren Ufervegetation (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).

### 5.2.2 Weitere allgemeine Hinweise

1.1.1	Schon per 01.07.2019 verlängerte der Regierungsrat die Frist bis zum 31.12.2023 (siehe Art. 34 Abs. 1 BMBV). Dies ist im Text anpassen
2.2	Die Aussagen zur Umsetzungsfrist stimmen nicht. Die Gemeinden haben nicht «bis Ende 2024» Zeit, sondern gemäss Art. 34 Abs. 1 BMBV bis 31.12.2023.
2.4	Der Text betreffend Abgrabungen ist anzupassen.
3.7.2	Die Definition der sehr kleinen Fliessgewässer ist nicht präzise. Bei der Kartierung besteht auch ein gewisser Ermessensspielraum und es ist nicht ausgeschlossen, dass sich ins Kartenwerk Fehler einschleichen. Deshalb sollte als Kriterium die effektive Gerinnesohlebreite verwendet werden, wobei als "sehr klein" klassierte Fliessgewässer eine effektive Gerinnesohlebreite von weniger als 0.5m aufweisen müssen. Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.

## 5.3 Tourismus / Zweitwohnungen

Gemäss Massnahmenblatt D\_06 des kantonalen Richtplans ist Hasliberg eine der Gemeinden, in denen aus kantonaler Sicht ein erhöhter planerischer Handlungsbedarf bezüglich Zweitwohnungen besteht. Gemäss den Daten des ARE hat Hasliberg einen Erstwohnungsanteil 30.5 % und ein Zweitwohnungsanteil von 69.5 %.<sup>1</sup>

Art. 36

Da es sich vorliegend um eine Teilrevision zur Umsetzung der Pflichtaufgaben BMBV und Gewässerräume handelt, kann das AGR bei den Vorschriften in ~~Art. 33~~ GBR zum Erstwohnungsanteil keine Genehmigungsvorbehalte anbringen. Aufgrund der Zweitwohnungsgesetzgebung könnten jedoch einige Anpassungen am Erstwohnungsanteilsartikel der Gemeinde vorgenommen werden. Es wird dringend empfohlen, folgende Inhalte in die Vorschriften zu integrieren:

Neuer Absatz 1: Es wird empfohlen, auf das übergeordnete Zweitwohnungsgesetz zu verweisen, welches den kommunalen Vorschriften vorgeht. Es könnte folgende Formulierung aufgenommen werden: «Nebst der Zweitwohnungsgesetzgebung kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:».

<sup>1</sup> Zu finden unter folgender URL:

<https://www.aren.admin.ch/aren/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/raumplanungsrecht/zweitwohnungen.html>



Absatz 3: Es wird folgende Ergänzung empfohlen: «*Erstwohnungen nach kommunalem Baureglement sind Wohnungen, ...*».

Absatz 8: Es solle hier folgender Einschub gemacht werden: «*Nach Ablauf dieser Frist kann der Grundbucheintrag nach Abs. 6 gelöscht werden ...*».

Art. 36

Die Gemeinde kann weitergehende kommunale Bestimmungen wie ~~Art. 33~~ GBR weiterhin beibehalten oder neu erlassen. Im Vollzug zu beachten ist, dass die in ~~Art. 33~~ Abs. 9 GBR vorgesehene teilweise Befreiung von Nutzungsbeschränkungen bei Wohnungen in Hotelzonen nur dann zum Tragen kommt, wenn auch die (im GBR nicht erwähnten) Bedingungen gemäss Art. 8 Abs. 1 und 4 ZWG gilt.

Art. 36

## 6. Weiteres Vorgehen

Wir empfehlen Ihnen, uns die bereinigte Planung zur abschliessenden Vorprüfung einzureichen. Anschliessend ist die bereinigte Planung während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV 6-fach
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern ein solches erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [www.geo.apps.be.ch](http://www.geo.apps.be.ch) - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Isabelle Menétrey  
Raumplanerin

- Überzählige Dossiers retour

Fachberichte

- LANAT, Abteilung Naturförderung
- LANAT, Fischereiinspektorat
- Amt für Kultur, Denkmalpflege
- Tiefbauamt, Obergeringenieurkreis I

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro: ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- LANAT, Abteilung Naturförderung
- LANAT, Fischereiinspektorat
- Amt für Kultur, Denkmalpflege
- Tiefbauamt, Obergeringenieurkreis I



28. MAI 2020

G-Nr. ISB: 191 27AA MIB  
Eingescannt: UPS

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 50  
info.anf@be.ch  
www.be.ch/natur

Patrick Heer  
+41 31 635 95 87  
patrick.heer@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden  
und Raumordnung  
Abt. Orts- und Regionalplanung  
Romano Lanzi  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Reg-Nr: 5.01.04  
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.2711

22. Mai 2020

## Fachbericht Fischerei und Naturschutz

**Gemeinde:** Hasliberg  
**Geschäft:** Teilrevision der Ortsplanung (Gewässerraum)  
**Verfahrensstand:** Zweite Vorprüfung  
**Vorprüfungsakten:** Erläuterungsbericht (Fassung vom April 2020)  
Zonenplan Gewässerraum 1:5'000 (Fassung vom April 2020)  
Baureglement, Änderung (Fassung vom Februar 2020)

**Gesetzesgrundlagen:** Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21)  
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20)  
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 (Art. 36a)  
Verordnung über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011  
Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 4a)  
Verordnung über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 2b)  
Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30)  
Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)  
Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015)  
Fachbericht ANF vom 9. September 2019

### Beurteilung Fischereiinspektorat

Die Genehmigungsvorbehalte aus der ersten Stellungnahme wurden mehrheitlich in den Zonenplan und den EB aufgenommen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

#### 1. Zonenplan Gewässerraum

Die Gewässerräume des Hoflölouwenen und Alpbach werden nach wie vor unter den gesetzlich geforderten Breiten ausgeschieden. Wir weisen darauf hin, dass Gewässerräume aufgrund einer starken Verbauung und aufgrund einem Kulturlandverlust nicht reduziert werden können. Eine Gewässerraumreduktion ist gemäss GschV Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer oder Arbeitshilfe Gewässerraum BAFU, Modul 2: Festlegung des Gewässerraums, nur möglich wenn a) in dicht überbauten Gebiete und b) bei gewissen topografisch sehr engen Platzverhältnissen (z.B. Schluchten). Beides trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

Fehlende / zu ergänzende Gewässerräume von eingedolten Gewässern: Die Gemeinde Hasliberg hat auf die Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern im Landwirtschaftsgebiet teilweise verzichtet. Es gilt jedoch dort wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, ist die genaue Lage von eingedolten Gewässern zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuscheiden. Hinsichtlich der Lesbarkeit des Zonenplans erscheint es nicht zielführend, eine «Zerstückelung» der Gewässerräume vorzunehmen.

## 2. Genehmigungsvorbehalte Fischereiinspektorat

- Wir beantragen die Gewässerräume des Hoflüölouwenen und Alpbach den minimal geforderten gesetzlichen Gewässerräumen anzupassen (GV).
- Wir beantragen Änderungsvorschläge von Gewässerräumen, die entweder nur bruchstückhaft ausgeschieden wurden oder in der Nähe bestehender Infrastruktur verlaufen: Oberschwendibächli und Zuflüsse, Staldibächli, Niederschwendibächli und Zufluss, Zufluss Undersydebächli (2'658'219 / 1'178'214) (GV).

## Beurteilung Abteilung Naturförderung

### 1. Erläuterungsbericht

#### 1.1. Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums

Wie an der konstruktiven Sitzung zwischen dem Planer, dem Fischereiinspektorat und der Abteilung Naturförderung diskutiert, hat die Abteilung Naturförderung eine Kurzanleitung erarbeitet für die Beurteilung, was aus Sicht ANF sehr kleine Gewässer sind. Die entsprechende Anleitung befindet sich im Anhang. Das Kriterium, ob ein Gewässer in der 25'000er Karten eingetragen ist oder nicht, stellt zwar ein Hauptkriterium dar, ist aber entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht nicht das einzige Kriterium. Daher bitten wir die Gemeinde den genannten Kriterienkatalog aus der angehängten Kurzanleitung im Erläuterungsbericht aufzuführen.

#### Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass auch bei sehr kleinen Gewässern ohne Gewässerraum die Bestimmungen gemäss ChemRRV eingehalten werden müssen. Das heisst, in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von allen Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) und deren Ufervegetation (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).

Im Sinne der Förderung der Biodiversität und der Vernetzung ist es trotzdem wünschenswert, wenn auch die Uferbereiche der Gewässer ohne Gewässerraum als extensive Wiese oder Streuefläche bewirtschaftet und dementsprechend zu einem späteren Zeitpunkt geschnitten werden.

#### 1.2. Erhöhung des Gewässerraums

Die Erhöhung des Gewässerraums zum Schutz der Ufervegetation wird entsprechend unserer Forderung im Erläuterungsbericht genannt.

## 2. Zonenplan Gewässerraum

### 2.1. Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums

An der Sitzung zur Klärung der Frage, bei welchen Gewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, konnte eine gute Lösung gefunden werden, die nun entsprechend umgesetzt wurde. Für Gewässer, bei welchen kein Gewässerraum ausgeschieden wurde, sind die Kriterien für einen Verzicht nachvollziehbar dargelegt.

### 2.2. Festlegung des Gewässerraums

Auf der Parzelle Nr. 986 wurde ein Gewässerraum vermassst, der entsprechende Korridor jedoch nicht eingezeichnet. Bitte den Korridor ergänzen.

Hoflüölouwenen: Wie im Erläuterungsbericht festgehalten, müsste gemäss Berechnung der natürlichen Sohlenbreite ein Gewässerraum von 37 m ausgeschieden werden. Der geplanten Reduktion des Gewässerraums auf beidseitig 5 m gemessen ab der oberen, äusseren Kante der Verbauung können wir nicht zustimmen. Zum

einen befindet sich am Abschnitt der durch den Dorfteil Hohfluh führt beidseits ein breiter Streifen Ufervegetation. Wie bereits erwähnt, ist der Gewässerraum derart zu erhöhen, dass er die Ufervegetation inkl. Pufferstreifen beinhaltet.

Zum anderen hat der Gewässerraum auch die Aufgabe die natürliche Funktion der Gewässer zu gewährleisten. Aus ökologischer Sicht bedeutet dies die Erhaltung oder Schaffung eines Lebensraums zum Schutz der Biodiversität, die Gewährleistung eines Puffers gegenüber Einträgen unerwünschter Stoffe sowie eines Ausbreitungskorridors für Organismen (Art. 18 Abs. 1bis, Art. 14 Abs. 2 NHV, Art. 36 Abs. 1 GSChG). Um diese Funktionen zumindest teilweise gewährleisten zu können, darf der Gewässerraum nicht beliebig verkleinert werden.

Als Kompromiss zwischen der gesetzlich geforderten Breite des Gewässerraums von 37 m und der beabsichtigten Festlegung von lediglich 5 m beidseitig der Böschungsoberkante ist aus Sicht Naturschutz mindestens die Breite auszuscheiden, die für die Anlage einer ökologisch sinnvollen Uferbestockung inkl. Pufferstreifen benötigt wird (Art. 21 Abs. 2 NHG). Bei einer Bestockungsbreite von mindestens 5 m und dem zugehörigen Pufferstreifen von 3 m ergibt sich eine beidseitige Breite von 8 m ab der oberen, äusseren Kante der Verbauung.

### 2.3. Erhöhung Gewässerraum

Wie im Fachbericht vom 9. September 2019 gefordert, wurde an den darin beschriebenen Abschnitten der Gewässerraum zu Gunsten der Ufervegetation vergrössert.

Ob die Überprüfung einer Erhöhung des Gewässerraums zu Gunsten der Ufervegetation an allen Gewässern vorgenommen wurde, kann nicht nachvollzogen werden.

Die Erhöhung des Gewässerraums ist grundsätzlich bei allen Gewässern zu überprüfen und im Erläuterungsbericht zu kommentieren.

Gestützt auf das Orthofoto muss der Gewässerraum mindestens an den folgenden Gewässern, auf einzelnen Teilstrecken, erhöht werden:

- Alpbach im Bereich der Parzellen Nrn. 76, 773, 274, 1259 und 1077

### 3. Baureglement

Keine Bemerkungen.

### 4. Anträge bzw. Genehmigungsvorbehalte Abteilung Naturförderung

- Der Erläuterungsbericht ist zu ergänzen (siehe Ziffer 1) (**Hinweis, H**).
- Der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 986 ist korrekt darzustellen (**Genehmigungsvorbehalt, GV**)
- Der Gewässerraum der Hoflööluwenen hat die angrenzende Ufervegetation inkl. Pufferstreifen zu umfassen. Bei den stark verbauten Abschnitten ohne Ufervegetation ist beidseitig ab der oberen äusseren Böschungskante ein Gewässerraum von mindestens 8 m auszuscheiden (siehe Ziffer 2.2.) (**GV**).
- Der Gewässerraum ist gemäss Ziffer 2.3 zu erhöhen (**GV**)

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur**  
Abteilung Naturförderung



Patrick Heer  
Höherer Sachbearbeiter

**Kopien:**

- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, Damian Stoffel
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Willy Mueller & Janine Flühmann
- Fischereiaufseher, Martin Flück

## ANHANG

### 1. Verzicht auf einen Gewässerraum

- 1.1. Gewässer im Wald
- 1.2. Gewässer im Sömmerungsgebiet
- 1.3. Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bäuzone
- 1.4. Künstlich angelegte Gewässer (z.B. Oberwasser- und Unterwasserkanäle, reine Entwässerungsgräben mit temporärer Wasserführung, etc.)
- 1.5. Sehr kleine Gewässer
  - 1.5.1. Bei sehr kleinen Gewässern ist dann ein Gewässerraum auszuschneiden, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:
    - das Gewässer in der Landeskarte 1:25'000 eingetragen ist,
    - das Gewässer im Übersichtsplan 1:5000 eingetragen ist (Geoportal),
    - das Gewässer im Grundbuchplan eingetragen ist,
    - das Gewässer in einem Schutzgebiet liegt (Art. 41a Abs. 1 NSchG),
    - das Gewässer eine Ufervegetation aufweist (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, etc.),
    - die Breite der Gerinnesohle mehr als 25 cm misst.
  - 1.5.2. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraum kann, unter Vorbehalt von Ziffer 1.5.1, verzichtet werden, wenn
    - das Gerinn keine Sohle ausgebildet hat,
    - das Gerinne nur sehr selten Wasser führt (z.B. während der Schneeschmelze oder Gewittern),
    - die Breite der Gerinnesohle weniger als 25 cm misst,
    - stehende Gewässer kleiner als 0.5 ha sind,

### 2. Hinweise

- 2.1. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen gemäss ChemRRV auch bei Gewässern ohne Gewässerraum eingehalten werden müssen. Das heisst, dass in einem 3 Meter breiten Streifen entlang dieser Gewässer (gemessen ab Böschungsoberkante) und entlang der Ufervegetation (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt ist. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).
- 2.2. Im Sinne der Förderung der Biodiversität und der Vernetzung ist es trotzdem wünschenswert, wenn auch die Uferbereiche der Gewässer ohne Gewässerraum als extensive Wiese oder Streuefläche bewirtschaftet und demensprechend die Vegetation zu einem späteren Zeitpunkt geschnitten wird.

22.05.2020 / ANF / PH

Tiefbauamt  
des Kantons Bern

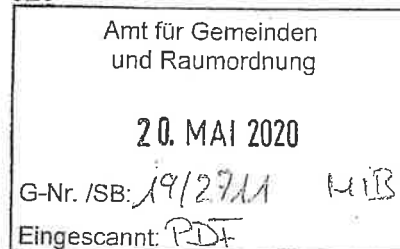
Schlossberg 20, Postfach  
3602 Thun  
Telefon +41 31 636 44 00  
www.be.ch/tba  
info.tbaoik1@bve.be.ch

Damian Stoffel  
Direktwahl +41 31 636 44 20  
damian.stoffel@bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumord-  
nung des Kantons Bern  
Orts- und Regionalplanung  
Herr Romano Lanzi  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

14. Mai 2020

Geschäfts-Nr.: 2019.JGK.2711



## Vorprüfung



Gemeinde	Hasliberg		
Vorhaben	Teilrevision Ortsplanung, Änderung BauR, BMBV und Gewässerräume, zweite Vorprüfung		
Ortsbezeichnung	Gemeindegebiet Hasliberg		
Beurteilungsgrundlagen	Vorprüfungsakten vom April 2020		
Eingangsdatum	24.04.2020	Behandlungsfrist	29.05.2020

Gemäss Leitverfügung vom 23. April 2020 nehmen wir im Rahmen der 2. Vorprüfung Teilrevision Ortsplanung der Gemeinde Hasliberg zum Thema "Gewässerräume" aus wasserbaulicher resp. wasserbaupolizeilicher Sicht wie folgt Stellung:

### 1 Allgemeines zur 2. Vorprüfung

- 1.1 Bei der Durchsicht der Akten zur 2. Vorprüfung haben wir festgestellt, dass unsere Anliegen aus unserer Stellungnahme vom 3. Juni 2019 zur 1. Vorprüfung fast vollständig in die überarbeitete Version eingeflossen sind und dass auch verschiedene Empfehlungen berücksichtigt wurden. Wir möchten der Gemeinde Hasliberg für die geleistete Arbeit danken!
- 1.2 Die Punkte, die aus Sicht Wasserbau noch nicht genügend in die Planung eingeflossen sind, werden in der Folge erläutert.

### 2 Abstimmung Gewässernetz

- 2.1 Gemäss Ziffer 3.7.1 des Erläuterungsberichts existieren im Gebiet Käserstatt im Bereich der Bergstation keine (eingedolten) Fliessgewässer. Auf dem Zonenplan Gewässerraum 1:5'000 vom April 2020 sind im Bereich der Bergstation jedoch weiterhin zwei eingedolte Fliessgewässer eingezeichnet.
- 2.2 Die Situation ist auf dem Zonenplan Gewässerraum zu bereinigen. Gewässer, die nicht existieren, sind auf dem Plan weder als eingedolte, noch als offene Gewässer darzustellen.

len. Für die verbleibenden offenen und eingedolten Gewässer im Gebiet Käserstatt sind anschliessend flächendeckend Gewässerräume auszuscheiden, so dass für alle Gewässerabschnitte in diesem Gebiet auch Gewässerräume festgelegt werden.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Gewässernetz im Gebiet Käserstatt bereinigen und für alle Gewässer in diesem Gebiet Gewässerräume ausscheiden.**

### **3 Erhöhung der Gewässerraubbreite**

- 3.1 Im Bereich der Murgangnetze an der Rytillouwenen im Gebiet Gummen wurde auf unseren Antrag trotz Lage im Sömmerungsgebiet zwar ein Gewässerraum ausgeschieden (Ziffer 4.2 unserer Stellungnahme vom 3. Juni 2019). Der Gewässerraum ist aber nicht ausreichend gross ausgeschieden worden, weshalb die Schutzbauten nicht vollumfänglich innerhalb des Gewässerrums zu liegen kommen. Deshalb ist im Bereich der bestehenden Murgangnetze der Gewässerraum zu erhöhen.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Gewässerraum erhöhen.**

### **4 Definition "sehr kleine Fliessgewässer"**

- 4.1 Die Definition der sehr kleinen Fliessgewässer in Ziffer 3.7.2 des Erläuterungsberichts ist nicht präzise. Bei der Kartierung besteht auch ein gewisser Ermessensspielraum und es ist nicht ausgeschlossen, dass sich ins Kartenwerk Fehler einschleichen. Deshalb sollte als Kriterium die effektive Gerinnesohlebreite verwendet werden, wobei als "sehr klein" klassierte Fliessgewässer eine effektive Gerinnesohlebreite von weniger als 0.5 m aufweisen müssen. Wir beantragen, die Erläuterungen entsprechend anzupassen.

### **5 Freihalteflächen / Gewässerentwicklungsraum**

- 5.1 Beim Wasserbauplan Hochwasserschutz Milibach / Alpbach, der nach dem Hochwasser vom August 2005 genehmigt und umgesetzt wurde, wurde im Gebiet Reuti am Milibach ein Geschiebeablagerungsplatz geschaffen. Im genehmigten Wasserbauplan ist ein Überflutungsgebiet gemäss Art. 7 Abs. 4 WBG sowie Art. 6 WBV festgesetzt worden. Dieses reicht zumindest bei Parz. Nr. 1280 über den Gewässerraum und den "Gewässerentwicklungsraum" hinaus.
- 5.2 Die Bezeichnung und die Definition "Gewässerentwicklungsraum" in Art. 20a GBR Hasliberg sind für das Überflutungsgebiet nach Wasserbauprojekt nicht präzise genug. Überflutungsgebiete dürfen nur ausgeschieden werden, wo keine Menschen und Tiere erheblich gefährdet werden und keine grossen Sachschäden zu erwarten sind (Art. 7 Abs. 4 WBG). Folglich sind im Perimeter des Überflutungsgebiets Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen oder hohe Sachwerte aufweisen, nicht zulässig. Zudem dürfen keine Bauten und Anlagen, die die Wirkung des Überflutungsgebiets bezogen auf die Gefahrenminderung reduzieren, erstellt werden. Alle Bauvorhaben innerhalb des Überflutungsgebiets gemäss Wasserbauplan erfordern zwingen den Beizug der zuständigen Fachstelle (TBA, OIK I). Wir beantragen, den entsprechenden Art. 20a GBR Hasliberg entsprechend umzuformulieren und zu ergänzen.
- 5.3 Das Überflutungsgebiet bezweckt u.a., dass ein bestimmter Perimeter langfristig von Bauten und Anlagen frei gehalten werden kann. Im vorliegenden Fall besteht keine wasserbauliche Absicht, dass sich das Gewässer in diesem Perimeter selbstständig entwickeln kann oder dass es aktiv verändert werden soll. Deshalb ist der Begriff "Gewässerentwicklungsraum" irreführend. Wir beantragen, dass der Begriff "Freihaltegebiet" oder "Freihaltefläche" als Zonenbezeichnung verwendet wird.



→ **Genehmigungsvorbehalt: Begriff "Gewässerentwicklungsraum" durch "Freihaltegebiet" ersetzen, Definition in Art. 20a anpassen sowie Ausdehnung der Fläche so weit vergrössern, dass es das ganze Überflutungsgebiet gemäss Wasserbauplan umfasst, soweit dieses über den Gewässerraum hinausragt.**

## **6 Gebühren**

Im Vorprüfungsverfahren können keine Gebühren erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis I

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Stoffel', written over a faint rectangular stamp.

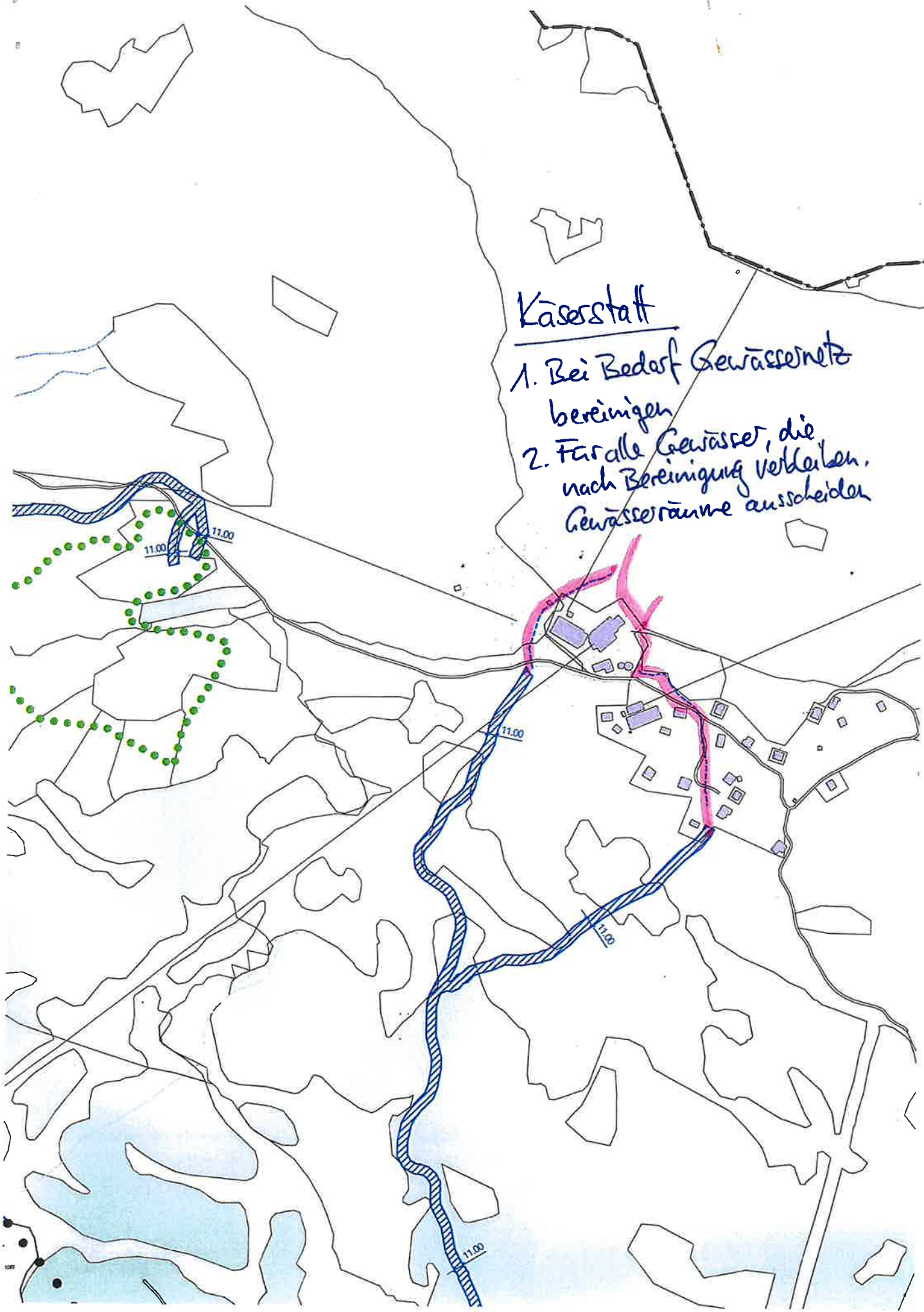
Damian Stoffel

Leiter Bereich Hochwasserschutz

Beilagen - Kopie der Planänderungsanträge Gewässerräume Käserstatt, Murgangnetze Gummen und Überflutungsgebiet Dotierstrecke Lengenacker, Reuti (Akten verbleiben am OIK I)

## Käserstaff

1. Bei Bedarf Gewässernetz bereinigen
2. Für alle Gewässer, die nach Bereinigung verbleiben, Gewässerräume ausscheiden



Erziehungsdirektion  
des Kantons Bern

Direction de  
l'instruction publique  
du canton de Berne

Amt für Kultur

Office de la culture

Denkmalpflege  
des Kantons Bern

Service des  
monuments historiques  
du canton de Berne

Schwarztorstrasse 31  
Postfach  
3001 Bern

Telefon 031 633 40 30  
www.erz.be.ch/denkmalpflege  
denkmalpflege@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Romano Lanzi  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Sachbearbeitung: Alberto Fabbris  
Direktwahl: 031 635 98 28  
alberto.fabbris@be.ch

Bern, 27.05.2020



## Fachbericht Denkmalpflege

Geschäfts-Nr.: 2019.JGK.2711

**Hasliberg: Teilrevision Ortsplanung, Änderung BauR, BMBV und Gewässerräume, zweite Vorprüfung**

### ALLGEMEINES

#### Beurteilungsgrundlagen:

- Dossier vom 23. April 2020

### BEURTEILUNG

Das Baureglement ist wie folgt anzupassen:

- Art. 49* - ~~Art 47~~, bitte wie folgt ergänzen: Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz. Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile. Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einer Baugruppe liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.

Freundliche Grüsse

Alberto Fabbris

